

Niedrigwasser-
basislinie

12 sm

24 sm

200 sm

**Binnen-
gewässer**
(Landwärts
der Niedrig-
wasser-
markierung)

Küstenmeer
(0–12 sm):
Keine Freiheiten der
Hohen See, mit
Ausnahme der
friedlichen Durchfahrt
fremder Schiffe

Anschlusszone
(0–24 sm): Kontrollbefugnisse
in Bezug auf Zoll, Steuern,
Einwanderung und Quarantäne

Ausschließliche Wirtschaftszone (EEZ)
(12–200 sm von der Basislinie): Souveräne
Rechte auf Erforschung, Ausbeutung, Bewahrung
und Management natürlicher Ressourcen

Freiheit der Hohen See
(Ab 12 sm seewwärts): Freiheit der Schifffahrt, des Überflugs,
der Verlegung unterseeischer Kabel und Rohrleitungen sowie
weitere allen Staaten zustehende Nutzungsrechte

Hohe See
Traditionelle Freiheiten der Hohen
See, einschließlich der Befischung
lebender Meeresressourcen sowie
der nicht ausbeutenden Nutzung
nicht lebender Ressourcen auf
oder unter dem Meeresboden

Meeresboden

Die Freiheit der Hohen See umfasst
den Fang lebender Ressourcen auf
dem Meeres-
boden

Meeresuntergrund unter dem Festlandssockel

Ausdehnung
des Festland-
sockels
(bis zu 350 sm
von der Basis-
linie)

„Gebiet“ gem.
Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1
UNCLOS: Nicht-
lebende Ressourcen
unter internationaler
Verwaltung